



Viele Privatpersonen wünschen sich eine Videoüberwachung im Interesse der Sicherheit.  
Bild zVg

Ratgeber Recht

# VIDEOÜBERWACHUNG

## Ein schmaler Grat zwischen Sicherheitsbedürfnis und Schutz der Privatsphäre

### Eine «Büwo»-Leserin fragt:

Bei uns in der Wohnsiedlung kam es in letzter Zeit vermehrt zu Einbrüchen. Mit einigen Nachbarn habe ich deshalb darüber diskutiert, wie solche Straftaten verhindert oder besser aufgeklärt werden können. Wir möchten nun die Vermieterin bitten, eine Überwachungsanlage mit Kameras vor allen Hauseingängen sowie bei der Tiefgarage aufzustellen. Ist das zulässig oder können dadurch Probleme mit anderen Nachbarn entstehen, welche gegen eine Videoüberwachung sind?

### Die Expertin antwortet:

Vielen Dank für Ihre Frage. Es ist nachvollziehbar, dass Videokameras nach derartigen Erlebnissen für ein erhöhtes Sicherheitsgefühl sorgen. Es stehen sich hierbei jedoch verschiedene Interessen und Rechte gegenüber, die es abzuwägen gilt. Die Vermieterin und Sie als Mieterin haben ein Interesse daran, dass das Eigentum nicht beschädigt oder gestohlen wird. Demgegenüber möchten sich andere Mietparteien davor schützen, dass ihre Privatsphäre in unzulässiger Weise verletzt wird.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften mit Mietwohnungen nicht nach Belieben Überwachungskameras installieren dürfen. Wer Menschen so aufnimmt, dass sie identifizierbar sind, bearbeitet Personendaten und muss die Bearbeitungsgrundsätze und Vorgaben im Datenschutzgesetz berücksichtigen. Insbesondere dürfen Überwachungskameras nur dann eingesetzt werden, wenn sie zweck- und verhältnismässig sind. Das heisst, die Überwachung ohne Einwilligung aller Mieterinnen und Mieter ist nur dann zulässig, wenn ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse – etwa an der Prävention und Aufklärung von Straftaten – diese rechtfertigt. Für diese Beurteilung ist eine Interessenabwägung im Einzelfall erforderlich.

Speziell bei Hauseingängen ist zu berücksichtigen, dass Mieterinnen und Mieter diese regelmässig passieren. Eine Videoüberwachung mit 24-stündiger Aufzeichnung erlaubt es dadurch, Rückschlüsse auf die Lebensumstände einer gefilmten Person zu ziehen. Die damit verbundene Beeinträchtigung der Privatsphäre wird durch die Ziele

der Überwachung nicht in jedem Fall ausreichend gerechtfertigt. Das Bundesgericht hat beispielsweise festgehalten, dass eine Videoüberwachung im Eingangsbereich eines anonymen Wohnblocks, in dem ein Risiko von Übergriffen besteht, für alle betroffenen Personen zumutbar sein kann. Hingegen ist dies in einem kleinen Mehrfamilienhaus, wo sich die Nachbarn kennen, normalerweise nicht der Fall. Auch bei einem dreiteiligen Mehrfamilienhaus mit je einem eigenen Eingang und insgesamt 24 Wohnungen erachtete das Bundesgericht eine dauerhafte Überwachung im Eingangsbereich als erheblichen Eingriff in die Privatsphäre. Im selben Fall waren hingegen die Kamerastandorte beim Eingang zur Tiefgarage und in der Tiefgarage selbst mit der Prävention und Aufklärung von Straftaten zu rechtfertigen und für die Mietparteien zumutbar.

Ob der Einsatz von Videokameras in Ihrem Fall zulässig ist, hängt also von verschiedenen Umständen ab. Personen, die sich durch eine angebrachte Kamera gestört fühlen, haben die Möglichkeit, nach Art. 28 f. ZGB auf deren Entfernung zu klagen. Um solche Auseinandersetzungen zu vermeiden, sind die Installation der Kameras sowie deren Standorte unter Berücksichtigung der Interessen von Betroffenen und anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls gut zu prüfen. Allenfalls sind auch weniger einschneidende Massnahmen möglich, um die Sicherheitszwecke zu erfüllen.



MLAW MARA SIGRON  
RECHTSANWÄLTIN

### DIE EXPERTIN

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Mara Sigron ist Rechtsanwältin und arbeitet vorzugsweise im Erbrecht, im Vertragsrecht sowie im Strafrecht und Strassenverkehrsrecht.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.**